

**Stadt Neuburg a. d. Donau
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen**

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 1-50

„Neuburg West“ Teilfläche 1

Relevanzprüfung der artenschutzrechtlichen Belange

Auftraggeber: Stadt Neuburg a. d. Donau
Auftragnehmer: ÖFA, Schwabach, Am Wasserschloss 28 b
Bearbeiter: Dipl.-Biol. Heinrich Distler
Erstellung: 14.09.2011

In Zusammenarbeit mit:
Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten GmbH, Ingolstadt



Aufgabenstellung

Die Stadt Neuburg an der Donau beabsichtigt durch die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Neuburg West“ Teilfläche 1 südlich der Donauwörther Straße und des Umspannwerks Neuburg in Erweiterung der bestehenden Wohnbebauung ein Allgemeines Wohngebiet zu entwickeln.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist in einer Relevanzprüfung zu klären, inwieweit die Verbotstatbestände gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** i.V.m. der EU-Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie erfüllt sind.

Bestandssituation

Das landwirtschaftlich als Acker genutzte Plangebiet grenzt an den südwestlichen Rand des im Zusammenhang bebauten Ortsbereichs von Neuburg. Es ist nach Westen und Süden von landwirtschaftlicher Flur umgeben und grenzt direkt an die nördlich verlaufende Donauwörther Straße an.

Weder in der Biotopkartierung noch in der Artenschutzkartierung sind für den Geltungsbereich nach der Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten dokumentiert.

Im Planungsgebiet sind keine ausgewiesenen oder vorgeschlagenen Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zum europäischen Netzverbund 'Natura 2000' gemäß § 32 BNatSchG vorhanden.

Am 11.04., 11.05. und 11.07.2011 wurden Übersichtsbegehungen durchgeführt. Dabei wurden die beobachteten Arten registriert. Es handelt sich ausschließlich um häufige und anpassungsfähige Arten.

Eine hochwertige Lebensraumfunktion für geschützte Arten kann dieser Fläche aufgrund der beschriebenen Gegebenheiten nicht zugesprochen werden.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Für die Fläche des Geltungsbereiches sind keine Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL bekannt.

Säugetierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Der Auszug der Artenschutzkartierung Bayern (ASK) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt enthalten keine Nachweise von Fledermäusen im Vorhabensgebiet oder im engeren Umfeld. Fledermausarten, die in größerer Entfernung vom Geltungsbereich nachgewiesen wurden (Artenschutzkartierung: Großes Mausohr im Ortsbereich von Neuburg), können das Gebiet potenziell als Jagdhabitat nutzen, wobei Ackerflächen von geringer Bedeutung sind. Durch die geplante Wohnbauflächenausweisung bleibt diese Möglichkeit weiterhin erhalten. Aufgrund der Strukturausstattung ist ein Vorkommen von Wochenstuben- oder Winterquartieren von Fledermäusen jedoch auszuschließen. Als Hangplätze nutzbare Gehölzbestände sind nicht vorhanden.

Kriechtierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die potenziell zu erwartende Zauneidechse findet aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche im Geltungsbereich keinen geeigneten Lebensraum. Vorkommen im Bereich des Umspannwerkes sind nicht auszuschließen, vom Vorhaben jedoch nicht betroffen.

Lurche, Fische, Libellen, Käfer des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig oder finden im Geltungsbereich keinen geeigneten.

Schmetterlingsarten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Im Geltungsbereich sind wegen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine Lebensräume für prüfrelevante Tag- oder Nachtfalterarten vorhanden.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Geltungsbereich ist kein Gehölzbestand mit Specht- oder Naturhöhlen sowie Greifvogelhorsten vorhanden. Die Streuobstanlage am Westrand des Planungsgebietes ist noch zu jung, um eine charakteristische Avifauna aufweisen zu können.

Dementsprechend sind ausschließlich weit verbreitete Vertreter der Gilde der offenen und halboffenen Landschaft und Siedlungsbewohner zu erwarten. Da die Wirkungsempfindlichkeit der 17 nachgewiesenen, wenig störungsempfindlichen Arten (Amsel, Bachstelze, Blau-meise, Buchfink, Elster, Feldsperling, Goldammer, Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Star, Wacholderdrossel, Zilpzalp) projektspezifisch sehr gering ist, kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass mit der geplanten Wohnbauflächenausweisung keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Bei den beiden Begehungen wurden keine typischen Ackervögel wie Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn oder Wachtel festgestellt, was auf die intensive Ackernutzung in großen Schlägen zurückzuführen sein dürfte.

Es ist somit für keine europäische Vogelart eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten.

Fazit

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des geänderten BNatSchG sind im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 1-50 „Neuburg West“ Teilfläche 1 weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Ingolstadt / Schwabach, 14. September 2011

Christian Semmler / Heinrich Distler

